

**Wir Ferdinand der Erste,**  
 von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;  
 König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardei  
 und Venedig, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Ga-  
 lizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich;  
 Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthén,  
 Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Sieben-  
 bürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habs-  
 burg und Tirol &c. &c.

Auf die an Uns gerichtete Bitte des Ausschusses der Bank-Gesellschaft finden  
 Wir Uns mit Rücksicht auf die seit ihrem Bestande gewonnenen Erfahrungen  
 und nach Anhörung der Bank-Direction bestimmt, der Oesterreichischen Na-  
 tional-Bank zugleich mit der Erneuerung ihres Privilegiums vom 15. Ju-  
 lius 1817 die nachstehenden Statuten zu ertheilen.

**I. Von dem Fond der National-Bank und der Bank-Gesellschaft  
 im Allgemeinen.**

**§. 1.**

Der bis jetzt für die Bewegung und für die Zwecke der National-Bank er-  
 forderliche Fond ist gebildet. Sollte sich in der Folge die Nothwendigkeit zeigen,  
 so ist die Bank verpflichtet, ihren Fond nach Maßgabe des sich darstellenden Be-  
 dürfnisses zu erweitern.

**§. 2.**

Die Bank empfängt und leistet alle Zahlungen und führt auch alle ihre Rech-  
 nungen in solcher Silbermünze, welche dergestalt ausgeprägt ist, daß Zwanzig Gul-  
 den eine kölnische Mark feinen Silbers enthalten (Conventions-Münze genannt).

Ihre Zahlungsmittel sind Banknoten und die gesetzlich circulirenden Silber-  
 münzen sammt den ihnen beigegebenen Theilungsmünzen.



.N8 A

## §. 3.

Die gesammten Actionäre bilden die Bank-Gesellschaft. Die Actien werden auf die angegebenen Namen in ein eigenes Vormerkbuch bei der Bank eingetragen.

## §. 4.

Den Actionären gebührt für jede Actie, welche sie besitzen, ein gleicher Antheil an dem Fonde der Bank und an den davon entfallenden Erträgnissen. Nur der aus den Geschäften der Bank sich ergebende Gewinn ist zur Vertheilung geeignet.

## §. 5.

In den Bank-Angelegenheiten eine Stimme zu führen sind nur jene Actionäre berechtigt, welche in den Vormerkungen der Bank mit ihren Namen als Actionäre erscheinen, und sich über den vorgeschriebenen Besitz der jährlich von der Bank-Direction zu verkündenden Anzahl von Actien auszuweisen vermögen.

## §. 6.

Wenn Actien auf Gesellschaften oder mehrere Theilnehmer lauten, wird derjenige das Stimmrecht auszuüben haben, welcher sich hierzu mit einer Vollmacht der Gesellschaft oder der Theilhaber an den Actien gehörig ausweist.

## §. 7.

Zur Umschreibung einer Actie wird die Zurückstellung derselben an die Bank und die beigefügte Indossirung des letzten Besitzers der früher ausgefertigten Actie erfordert.

## §. 8.

Wenn Actien in Folge einer ämtlichen Verhandlung in oder außer Streit an einen neuen Erwerber übergehen, hat die zuständige Behörde auf dem Actien-Scheine selbst, jedoch für den ganzen untheilbaren Betrag die gerichtliche Uebergabe (Einantwortung) zu bestätigen und dem Eigenthümer den Schein auszufolgen, der sodann die Umschreibung auf die übliche Weise bewirken kann.

## §. 9.

Von den Erträgnissen, welche die Bank durch ihre Geschäfte erhält, wird halbjährig ein verhältnißmäßiger Antheil als Dividende an die Actionäre erfolgt. Als gewöhnliche Dividende sind jährlich von dem erzielten Ueberschusse Dreißig Gulden in Banknoten an die Actionäre zu vertheilen.

Bleibt nach Bedeckung dieser Dividende von dem Gewinne der Bank noch eine Summe zur freien Verfügung übrig, so wird der Bank-Ausschuß jährlich vorschlagen, welcher Betrag davon zur Vertheilung an die Actionäre als Dividende gewidmet werden soll; der Rest wird in den Reserve-Fond gelegt.

## §. 10.

Die Bank-Direction wird in ihrer nächsten, nach dem Bank-Ausschusse abzuhaltenden Sitzung bestimmen, auf welche Art die jährlich in den Reserve-Fond gelegte Summe fruchtbringend zu machen sei.

## II. Von den Geschäften und Berrichtungen der National-Bank.

### §. 11.

Die Geschäfte der National-Bank zerfallen in folgende Abtheilungen:

- a) in das Escompte-Geschäft;
- b) in das Giro-Geschäft;
- c) in die Ausgabe und Berwechslung der von ihr ausgefertigten Noten;
- d) in das Depositen-Geschäft;
- e) in die Erfüllung von Vorschüssen und Darlehen;
- f) in das Anweisungs-Geschäft.

### §. 12.

Bei der Escompte-Anstalt wird die Bank förmliche auf den Wienerplatz unmittelbar gezogene, und hier zahlbare Wechselbriefe und eigene auf sich selbst von hiesigen wechselfähigen Personen hier zahlbar ausgestellte Wechsel, welche auf eine zur Bank-Baluta geeignete Münzsorte lauten, zur Discomptirung übernehmen. Die Bank-Direction kann die angesuchte Escomptirung der präsentirten Wechsel gewähren oder verweigern, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben.

### §. 13.

Als Giro-Bank übernimmt sie Banknoten oder bankmäßige Silbermünze und zur Eincassirung bestimmte in Wien zahlbare Wechsel in Bank-Baluta auf laufende Rechnung (Conto Corrente), worüber durch Anweisung und Abschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium verfügt werden kann.

Die Bank-Direction kann die angesuchte Eröffnung eines Foliums gewähren oder abweisen, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben.

### §. 14.

Die National-Bank besitzt während der Dauer ihres Privilegiums in dem ganzen Umfange der Oesterreichischen Monarchie das ausschließende Recht, Banknoten auszufertigen und auszugeben.

### §. 15.

Die Banknoten sind im Umlaufe ein durch die Geseze begünstigtes Zahlungsmittel, zu deren Annahme zwar im Privat-Verkehre kein Zwang Statt findet, denen jedoch ausschließend die Begünstigung zugestanden ist, daß sie bei allen öffentlichen Cassen nach ihrem Kennebetrage für bankmäßige Silbermünze angenommen werden müssen. Sie sind Anweisungen der Bank auf sich selbst, und von ihren Cassen auf jedesmaliges Verlangen des Ueberbringers sogleich in bankmäßiger Silbermünze nach ihrem vollen Kennwerthe auszubezahlen. Der Bank-Direction liegt daher ob, von Zeit zu Zeit ein solches Verhältniß der Noten-Emission zu dem Münzstande festzusetzen, welches die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern geeignet ist.

### §. 16.

Bei dem Einziehen der einzelnen Gattungen, oder einer ganzen Auflage von Banknoten, dann bei der Auflösung der Bank-Gesellschaft, ist dieselbe verpflichtet,

die im Umlaufe befindlichen, von ihr ausgegebenen Banknoten nach den von ihr jedes Mal festzusetzenden Bestimmungen nach ihrem vollen Nennbetrage einzulösen.

§. 17.

Bei der Depositen-Anstalt übernimmt die National-Bank Gold und Silber in Barren, Gold- und Silbergeräthe, aus- und inländische Gold- und Silbermünzen, deren Verkehr durch die Geseze erlaubt ist, nach ihrem inneren Werthe zur Bank-Baluta, dann Staats-Papiere und Privat-Geldurkunden gegen eine zu entrichtende Gebühr, in Verwahrung.

§. 18.

In der Abtheilung der Leihanstalt kann sie auf Gold und Silber, und auf inländische Staats-Papiere verzinsliche Vorschüsse geben.

§. 19.

Sie ist berechtigt, von den Vorschüssen auf Pfänder jährlich bis zu Sechs vom Hundert an Zinsen abzunehmen. Sollten außerordentliche Verhältnisse eine höhere Verzinsung rathlich machen, so ist hierwegen Unsere besondere Genehmigung anzusuchen.

§. 20.

Im Anweisungsgeschäfte weist die Bank-Central-Casse in Wien die von den Parteien erlegten Geldbeträge an die Filial-Verwechslungs-Banken, und diese umgekehrt an die Central-Casse in Wien zur Zahlung an. Die Anweisungen werden nach Begehren einfach auf den Namen des Uebernehmers, oder an dessen Ordre, und entweder gleich bei Vorzeigen derselben am Zahlungsorte (a vista) oder in einer bestimmten Zeit zahlbar ausgestellt.

§. 21.

Bei der Amortisation verloren gegangener Anweisungen, wird von dem Nieder-Oesterreichischen Mercantil- und Wechselgerichte nach den Vorschriften, welche für die Amortisation von Wechseln gegeben sind, verfahren.

**III. Von der Repräsentation der Bank-Gesellschaft und von der Verwaltung des Bank-Fondes.**

§. 22.

Die Bank-Gesellschaft wird durch einen Ausschuss und durch eine Direction repräsentirt, welche beiden Körper alle Angelegenheiten der Bank zu besorgen haben.

§. 23.

An dieser Repräsentation und Mitwirkung können nur jene Actionäre, welche Oesterreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen, und die erforderliche Zahl der Actien besitzen, Theil nehmen. Insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen ein Conkurs (Aufruf der Gläubiger) angeordnet wurde, oder welche durch die Geseze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen.

§. 24.

Der Bank-Ausschuß hat aus hundert Mitgliedern zu bestehen.

§. 25.

Jene Actionäre sind Mitglieder des Ausschusses, welche nach dem Ausweise des Actien-Buches, sechs Monate vor, und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses, die größte Anzahl Actien besitzen. Bei einer gleichen Anzahl entscheidet die frühere Nummer des Blattes im Actien-Buche. Der Besitz der Actien selbst ist jedoch durch Depositirung oder Vinculirung derselben, Einen Monat vor der Versammlung des Ausschusses, bei der Bank auszuweisen.

§. 26.

Der Ausschuß ist für ein volles Jahr unveränderlich. Er versammelt sich der Regel nach Ein Mal des Jahres, im Monate Januar in Wien. Ist während des Jahres die Zusammentretung des Ausschusses nach Vorschrift der Statuten erforderlich, so wird er von der Direction außerordentlich einberufen.

§. 27.

Jedes Mitglied des Ausschusses kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen; hat auch bei Berathungen und Entscheidungen ohne Rücksicht auf die geringere oder größere Anzahl Actien, die ihm gehören, und wenn es auch in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen Theil nehmen würde, nur Eine Stimme.

§. 28.

Der Vorsitz bei dem Ausschusse gebührt dem Gouverneur der Bank, oder, in Verhinderung desselben, seinem Stellvertreter. Der Vorsitzer hat dem Ausschusse alle Anträge vorzulegen, selbst darüber zu stimmen, in der Versammlung die Berathung zu leiten, und nach Stimmenmehrheit die Beschlüsse des Bank-Ausschusses zu fassen. Bei einer sich ergebenden Stimmengleichheit wird der Beschluß nach der Meinung gefaßt, welcher der Vorsitzende beigestimmt hat.

§. 29.

Die Verwaltung des Bank-Vermögens und die Besorgung der dabei vorkommenden Geschäfte steht der Bank-Direction zu. Diese besteht aus dem Gouverneur, dessen Stellvertreter und zwölf Directoren.

§. 30.

Der Gouverneur und sein Stellvertreter werden von Uns ernannt werden.

§. 31.

Zum Behufe der Uns ebenfalls vorbehaltenen Ernennung der Directoren hat Uns der Bank-Ausschuß jedes Mal die Wahl-Listen vorzulegen, nach deren Einsichtnahme Wir unter den Vorgeslagenen die Geeignetsten ernennen werden. Das Amt der Directoren dauert durch drei Jahre. Diejenigen, welche die Reihe zum Austritte trifft, können jedoch unmittelbar wieder in Vorschlag gebracht werden.

§. 32.

Der Stellvertreter des Bank-Gouverneurs muß beim Antritte seines Amtes zwölf, und jeder Director sechs Actien als sein Eigenthum ausweisen, welche sodann während der Dauer der Amtsführung unveräußerlich sind.

§. 33.

Die Direction schließt die ihr zugewiesenen Geschäfte unter der Firma: „Privilegirte Oesterreichische National-Bank“ vollgültig ab, und führt das Mittelschild Unseres Staatswappens mit dieser Umschrift in ihrem Siegel.

§. 34.

Zur Oberaufsicht über die vorschristmäßige Verwaltung der Bank werden sich die Directoren in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen.

§. 35.

Der Direction steht es zu, im Namen der Bank Beamte aufzunehmen oder zu entlassen, und ihren Beamten Gehalte, Belohnungen und Unterstützungen zu bewilligen.

§. 36.

Die Direction ist der Bank-Gesellschaft und dem Staate für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

§. 37.

Der Bank-Ausschuß hat bei seinen jährlichen Versammlungen nebst der demselben im §. 31 zugewiesenen Verrichtung noch insbesondere

- a) die jährlichen Rechnungs-Abschlüsse der Direction und die Gebarung derselben zu prüfen und zu beurtheilen;
- b) die von der Direction angetragenen Abänderungen bei den Statuten oder bei dem Reglement in Erwägung zu nehmen, und die Direction nöthigen Falls zur Ansuchung Unserer Genehmigung hierüber zu ermächtigen;
- c) über den ordnungsmäßigen Antrag der Direction die Frage wegen einer Erneuerung oder Trennung der Bank-Gesellschaft zu erörtern.

§. 38.

Die dem Ausschusse vorgelegten und von demselben gebilligten Rechnungs-Abschlüsse sind öffentlich kund zu machen.

**IV. Von den Verhältnissen der National-Bank zur Staats-Verwaltung.**

§. 39.

Der Bank-Direction sowohl als dem Bank-Ausschusse wird ein von der Staatsverwaltung zu bestimmender Hof-Commissär zur Seite stehen, der das Organ ist, durch welches Wir Uns die Ueberzeugung verschaffen, daß die Bank-Gesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt.

§. 40.

Dieser Hof-Commissär wird jedes Mal den Berathungen beiwohnen; die von ihm geäußerte Meinung ist jedoch bloß als berathend anzusehen. Er hat alle

schriftlichen Ausfertigungen, welche im Namen der Bank-Direction erlassen werden, Bekanntmachungen, Rechnungs-Abschlüsse und dergleichen Acte vorläufig einzusehen; er ist berechtigt, von den Hülfsämtern oder Cassen der Bank alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung seiner Bestimmung nothwendig sind, und muß insbesondere, unter seiner Verantwortung, darüber wachen, daß die in Umlauf gesetzten Banknoten immer ihre volle Bedeckung haben, und das nach Vorschrift des §. 15 festgesetzte Verhältniß zum Münzschatze nicht überschreiten.

#### §. 41.

Wenn der landesfürstliche Hof-Commissär eine von der Bank-Direction oder dem Bank-Ausschusse beschlossene Maßregel den gegenwärtigen Statuten nicht angemessen oder mit dem Interesse des Staates im Widerspruche findet; so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich zu erklären, und zu verlangen, daß hierüber mit den Verwaltungs-Behörden, in deren Gebieth die Maßregel eingreift, vorläufig das Einvernehmen eröffnet werde.

Diese Erklärung hat eine aufhaltende Wirkung, und die Bank-Gesellschaft ist verpflichtet, das verlangte Einvernehmen zu pflegen.

#### §. 42.

Dem Hof-Commissär wird ein zweiter Commissär beigegeben, welcher das Escompte- und das Darlehensgeschäft in Absicht auf die Zulässigkeit der eingereichten Effecten, auf die Unparteilichkeit des Verfahrens in der Credit-Bewilligung und auf die genaue Einhaltung der für diese zwei Geschäftszweige bestimmten Fonds zu überwachen, und wenn sich ihm in einer dieser Beziehungen ein Anstand ergibt, den Fall durch den Hof-Commissär vor die Bank-Direction zu bringen hat, vor und gegen deren Entscheidung in der Sache nicht vorgegangen werden darf.

#### §. 43.

Ueber Geschäfte, welche die Bank für die Staatsverwaltung übernimmt, ist zwischen dieser und der Bank-Direction jedes Mal ein eigenes Uebereinkommen zu treffen.

#### §. 44.

In allen Gegenständen, bei welchen die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder Unsere besondere Genehmigung erforderlich ist, hat sich die Bank an Unsere Finanz-Verwaltung ausschließend zu wenden. Der genaueren Uebersicht wegen werden als Gegenstände, die der Zustimmung der Finanz-Verwaltung bedürfen, folgende insbesondere namhaft gemacht: wenn es sich um die Erweiterung des Bank-Fondes, um die Festsetzung oder Veränderung des Verhältnisses des Münzschatzes zu den in Umlauf gesetzten Banknoten, um außerordentliche Maßregeln zur Verstärkung des Münzvorrathes, um die Festsetzung oder Veränderung des Zinsfußes für das Escompten- oder Darlehens-Geschäft, um die Bestimmung des von den Erträgnissen des Bank-Instituts unter die Actionäre als außerordentliche Dividende zu vertheilenden Betrages, um die Art der fruchtbringenden Verwendung des Reserve-Fonds und seiner Zuflüsse, um die außerordentliche Einberufung des Bank-Ausschusses, um die Errichtung von Filial-Bank-Anstalten, um die Auflösung der Bank-Gesellschaft vor der Erlöschung des ihr ertheilten Privilegiums, oder endlich um Beschlüsse handelt, gegen deren Ausführung der landesfürstliche Hof-Commissär Einspruch zu thun findet.

V. Von den besonderen Vorrechten des Bank-Institutes und von der Dauer des Privilegiums.

§. 45.

Das gesammte Vermögen der Bank und die Einkünfte, welche die Bank-Gesellschaft als ein vereinigter Körper bezieht, sollen mit Ausnahme der Realitäten steuerfrei seyn.

§. 46.

Alle Bücher und Vormerkungen der Bank, so wie alle im Namen der Bank-Gesellschaft ausgefertigten Geldurkunden sollen die Stämpelfreiheit genießen.

§. 47.

Die National-Bank ist berechtigt, im ganzen Umfange der Monarchie Filial-Anstalten für einen oder mehrere ihrer Geschäftszweige, mit den ihr selbst zustehenden Rechten, zu errichten.

§. 48.

Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papier-Geldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die dieß-fälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen.

§. 49.

Die Verfälschung und Nachahmung der Actien oder Schuldverschreibungen, der Depositen-Scheine und anderer Urkunden der Bank, ist mit den, gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden, in Unserem Gesetzbuche über Verbrechen ausgesprochenen Strafen zu ahnden.

§. 50.

In allen Rechtsstreitigkeiten, die Bank mag als Klägerinn oder als Beklagte erscheinen, wird Unser Nieder-Oesterreichisches Landrecht zu ihrem privilegierten Gerichtsstande erklärt. Hiervon sind die Wechselgeschäfte ausgenommen, welche in beiden Fällen bei Unserem Nieder-Oesterreichischen Mercantil- und Wechselgerichte zu verhandeln sind.

§. 51.

Da die Bank auf Actien, Pfänder, Depositen, Darleihen und Capitalien, welche bei ihr hinterlegt werden, keine Verbothe, Pränotationen oder Superpränotationen unmittelbar annimmt, so haben alle Parteien und Behörden sich ausschließlich an das Nieder-Oesterreichische Landrecht zu wenden, wenn sie eine vorläufige Sicherheits-Maßregel erwirken wollen. Diese letztere kann aber nur darin bestehen, daß das Nieder-Oesterreichische Landrecht der Bank eröffne, mit einer Zahlung, Erfolglassung oder Umschreibung bis zum Ausgange des Streites inne zu halten. In diesem Falle ist die Bank berechtigt, während der Dauer des Rechtsstreites die fälligen Zinsen, Dividenden, Pfänder, Depositen und Capitalien bei dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte zu hinterlegen.

§. 52.

Wenn nach Bestimmung des vorstehenden Paragraphes Actien oder andere der Bank anvertraute Capitalien und Effecten zu einer gerichtlichen Verwaltung

und Obsorge gehören, oder darauf eine Substitution oder andere Beschränkung vorgemerkt werden soll, so ist gleichfalls durch das Nieder-Oesterreichische Landrecht der Bank das Gehörige zur Vormerkung auf den Bank-Büchern und wegen der Erfolglassung der Zinsen, Dividenden, Depositen u. s. w. genau mitzutheilen.

§. 53.

Die Amortisationen von Actien-Briefen und sonstigen Bank-Urkunden, welche in Verlust gerathen sind, müssen bei dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte nachgesucht werden. Dasselbe verfährt hierbei nach den für die Amortisation öffentlicher Staats-Papiere bestehenden Vorschriften.

§. 54.

Die in der Giro-Bank inliegenden Gelder können keinem vorläufigen Beschlage unterworfen, sondern erst nach bewirkter gerichtlicher Pfändung ausgefolgt werden.

§. 55.

Kein Anspruch eines Dritten kann die Bank in ihrer statutenmäßigen Gebarung hindern, oder ihr unbedingtes Vorzugsrecht zur Erholung ihrer eigenen Ansprüche an den in ihrem Besitze befindlichen Geldern und Effecten schmälern. Die Bank hat das Recht nach Maß dieser Statuten und des weiteren besonderen Reglements sich selbst ohne gerichtliche Dazwischenkunft aus den obigen Mitteln zahlhaft zu machen, und hat somit den Ausgang eines anhängigen Rechtsstreites zwischen dritten Personen nicht abzuwarten.

§. 56.

Wenn die Gesellschaft durch Erlöschung des Privilegiums aufgelöst wird, so ist das gesammte Bank-Eigenthum, d. i. ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, in Bank-Baluta umzusetzen, sämtliche fremde Barschaft hinauszubezahlen, alle Kosten und Rechnungen auszugleichen, endlich der erübrigte Betrag unter die Gesellschaftsglieder nach dem Verhältnisse der Actien zu vertheilen.

§. 57.

Die Bank-Gesellschaft kann mit Unserer Zustimmung auch vor Erlöschung ihres Privilegiums aufgelöst werden. Das Begehren dazu kann jedoch nur mit wenigstens drei Viertheilen der anwesenden Stimmen in dem Bank-Ausschusse beschloffen werden. Von Seite der Bank-Direction ist vier Wochen früher in der Wiener-Zeitung zu verkündigen, daß die Frage über die Auflösung der Gesellschaft in dem nächsten Bank-Ausschusse verhandelt werden solle.

§. 58.

Bei einer vor Erlöschung des Privilegiums eintretenden Trennung wird sich auf gleiche Weise wie oben im §. 56 benommen.

§. 59.

Wenn sich während der Dauer der Gesellschaft über die Anwendung dieser Statuten auf einzelne Fälle Anstände ergeben, so hat der Ausschuss die Entscheidung oder Weisung der Finanz-Verwaltung einzuholen. Wenn aber Streitigkeiten

zwischen Mitgliedern der Direction und dem Ausschusse entstehen, oder wenn bei der Trennung der Gesellschaft über die Ausgleichung Widersprüche eintreten, welche nicht gütlich beigelegt werden sollten, so sind solche dem obersten Gerichtshofe zu unterziehen, welcher sie in der Eigenschaft einer höchsten schiedsrichterlichen Behörde, ohne weitere Berufung, zu entscheiden hat.

§. 60.

Das gegenwärtige Privilegium soll mit allen der Bank durch dasselbe verliehenen Vorrechten bis zum letzten December 1866 dauern, und Wir behalten Uns vor, dasselbe mit den, den Umständen angemessenen Abänderungen über diesen Zeitraum zu verlängern, wenn von dem Bank-Ausschusse darum das Ansuchen gestellt wird.

Wir machen daher allen Behörden zur Pflicht, die Bank-Gesellschaft in dem Genuße dieses Privilegiums zu schützen, und über die genaue Befolgung der gegenwärtigen Statuten zu wachen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am ersten Tage des Monates Julius im Jahre nach Christi Geburt Ein tausend acht Hundert ein und vierzig, Unserer Reiche im siebenten Jahre.

**Ferdinand.**



**Anton Friedrich Graf Wittrowsky**  
von Wittrowiz und Nemischl,  
Oberster Kanzler.

**Carl Graf von Szaghi.**

**Franz Freyherr von Pillersdorff.**

**Johann Limbeck Freyherr von Lilienau.**

**Nach Sr. k. k. apostol. Majestät**  
höchst eigenem Befehle:

**Franz Ritter von Adherny.**